

Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Gießen

Ausgabe vom
19.05.2023

8.01.00 Nr. 3
8.00.00 Nr. 3 Satzung über die Ausgabe der Studenausweise bis zum
Sommersemester 2023

Satzung der Justus-Liebig-Universität Gießen über die Ausgabe der Studenausweise bis zum Sommersemester 2023

Vom 21.12.2022

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Zugleich tritt die Satzung der Justus-Liebig-Universität Gießen über die Ausgabe der Studenausweise zum Sommersemester 2022 außer Kraft.

Bisherige Fassungen:

	Präsidium	Verkündung
Urfassung	21.12.2022	19.05.2023

Aufgrund von § 43 Abs.8 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 14. Dezember 2021 hat das Präsidium der Justus-Liebig-Universität am #. ### ##### die nachstehende Satzung erlassen:

§ 1 Ausgabe der Studenausweise bis zum Sommersemester 2023

Die bis zum Sommersemester 2023 zu Immatrikulierenden legen abweichend von §8 Abs.3 der „Satzung der Justus-Liebig-Universität Gießen zum Studenausweis“ vom 21.06.2016 ihren universitären Benutzer-Account selbst an. Dafür erhalten Sie von der Universität individuelle Zugangsdaten. Die daraufhin erstellten Chipkarten werden den zu Immatrikulierenden per Post an die Anschrift zugesandt, die sie im Rahmen des Immatrikulationsverfahrens angegeben haben. Die Identität ihrer Person wird bei der Immatrikulation im Studierendensekretariat überprüft.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Zugleich tritt die Satzung der Justus-Liebig-Universität Gießen über die Ausgabe der Studenausweise zum Sommersemester 2022 außer Kraft.

Gießen, den 21.12.2023

Prof. Dr. Joybrato Mukherjee

Präsident der Justus-Liebig-Universität Gießen